



Österreichischer  
Gemeindebund

An die  
Parlamentsdirektion  
Abt. 1.3 Ausschussangelegenheiten  
Dr. Karl Renner-Ring  
1017 Wien

Via [Webformular](#)

Wien, am 5. Juni 2024  
Zl. B-026/050624/RA, PI

**Betreff: Stellungnahme Ausschussbegutachtung Bundes-Verfassungsgesetz (426/AUA)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die Vertragsraumordnung ist ein Instrument, welches den Gemeinden erlaubt, aktiv auf die beabsichtigte Nutzung bzw. Verwendung von Grundstücken hinzuwirken. Der Vertragsraumordnung kommt damit für eine flächensparende Raumplanung erhebliche Bedeutung zu. Die Raumordnungsgesetze der Länder ermächtigen die Gemeinden zum Abschluss von Raumordnungsverträgen (fakultative Vertragsraumordnung). Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 15.625/1999) ist jedoch eine zwingende Verknüpfung von hoheitlichen Maßnahmen der Raumordnung mit dem Abschluss eines Raumordnungsvertrages unzulässig (sogenanntes „Koppelungsverbot“). Die Entscheidung bringt in der Praxis einiges an rechtlichen Unsicherheiten bei der Vertragsraumordnung.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt daher die mit der gegenständlichen Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes angestrebte Erhöhung der Rechtssicherheit im Bereich der Vertragsraumordnung.

Bei der Koppelung von hoheitlicher Flächenwidmung und privatrechtlicher Vereinbarung kann es sich jedoch nur um eine Möglichkeit der Gemeinde handeln.



Österreichischer  
Gemeindebund

Keinesfalls darf die Gemeinde gesetzlich zu einer solchen Koppelung in der örtlichen Raumplanung verpflichtet werden. Im Sinne der Gemeindeautonomie muss es der Gemeinde selbst überlassen bleiben, mit welchen Werkzeugen die örtliche Raumplanung vorgenommen wird. Zudem muss die Gemeinde den Inhalt des Vertrages weiterhin selbst festlegen können. Hier sollte es zum bestehenden Status quo keine Verschlechterung oder Einschränkungen für die Gemeinden geben. So kann die in der Raumplanung nötige Flexibilität gewahrt und ein unnötiger bürokratischer Aufwand hintangehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel